

Statuten des Tierschutzvereins Rorschach und Umgebung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name, Sitz und Grundsätzliches

Unter dem Namen Tierschutzverein Rorschach und Umgebung (TSVRo) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Rorschach. Sein Tätigkeitsgebiet umfasst: Altenrhein, Berg/SG, Eggersriet, Goldach, Grub/SG, Mörschwil, Rorschach, Rorschacherberg, Staad, Steinach, Tübach und Untereggen. Der TSVRo ist eine Sektion des Schweizer Tierschutzes STS (STS) und anerkennt dessen Statuten.

1.2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt einen praxisnahen Tierschutz. Insbesondere steht der TSVRo für eine artgerechte Behandlung von Haus- und Wildtieren aller Art ein. Der TSVRo ist gemeinnützig; er kann für seine Dienstleistungen Entschädigungen verlangen. Der TSVRo ist konfessionell und politisch neutral.

Der Vereinszweck umfasst vor allem folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme von Meldungen über gesetzeswidrige Tierhaltung und Tierquälerei; Aufklärung und Abklärung derartiger Handlungen; Einleitung von Massnahmen zur Beendigung solcher Handlungen und Zustände.
- b) Mitwirkung beim Vollzug von Gesetzen und Verordnungen, die den Tierschutz beinhalten.
- c) Der TSVRo führt eine entsprechende Melde- und Beratungsstelle.
- d) Im Rahmen seiner personellen und materiellen Möglichkeiten führt der TSVRo Tier-Notfallstationen und/oder arbeitet mit privaten Tierheimen zusammen oder beteiligt sich an solchen, um die Betreuung verlassener, ausgesetzter, kranker oder verletzter Tiere sicherzustellen und für sie neue Heimstätten zu finden.
- e) Der TSVRo setzt sich für die Information der Mitglieder, die Aufklärung der Bevölkerung und speziell der Jugend über tierschützerische Aspekte ein.
- f) Der TSVRo übernimmt gewisse Kosten aus tierärztlicher Behandlung von herrenlosen Haustieren.
- g) Der TSVRo arbeitet zur Erreichung dieser Ziele mit anderen Gruppen, Vereinen, Institutionen und entsprechenden öffentlichen Organen zusammen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Arten von Mitgliedern

Mitglieder des TSVRo können natürliche und juristische Personen werden. Bei Wahlen und Abstimmungen haben die Mitglieder je eine Stimme.

Personen, die sich um die Sache des Tierschutzes ausserordentlich verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebzeiten ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

2.2 Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird durch mündliche oder schriftliche Anmeldung beim Vorstand oder durch die Entrichtung des Jahresbeitrages eingeleitet. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.3 Austritt

Wird der jeweilige Jahresbeitrag nicht bis spätestens Ende des Kalenderjahres bezahlt, fällt die Mitgliedschaft dahin. Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren sind vom Jahresbeitrag befreit. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod, der Auflösung oder dem Konkurs.

2.4 Ausschluss

Mitglieder, die nach Ansicht des Vereinsvorstandes gegen den Vereinszweck verstossen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied muss vorher angehört werden. Gegen einen solchen Entscheid kann innert 14 Tage zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich Rekurs erhoben werden.

3. Organe

3.1 Organisation

Die Organe des TSVRo sind:

- a) die Hauptversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

3.2 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes ist eine ausserordentliche Hauptversammlung, spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens einzuberufen. Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen sind unter Ankündigung der zur Verhandlung stehenden Traktanden durch gewöhnlichen Brief mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu versenden. Anträge und Wahlvorschläge

der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

3.3 Zuständigkeit und Kompetenzen der Hauptversammlung

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Kenntnisnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und des Vorstands sowie notwendige Ersatzwahlen, vorbehalten bleibt die Wahldelegation nach Ziff. 3.5
- Wahl der Revisoren
- Bestimmung des Mitgliederjahresbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Rekurse von Mitgliederausschlüssen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung der Auflösung des TSVRo

3.4 Wahlen und Abstimmungen

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Eine Ausnahme bildet die Beschlussfassung der Auflösung des Vereins gemäss Ziff. 5.1.

Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Von Familienmitgliedern sind zwei anwesende Mitglieder stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Ist eine Person in einem Geschäft selbst oder durch eine ihr nahestehende Person persönlich betroffen, so tritt sie in den Ausstand; sie verlässt den Raum, soweit sie nicht Auskunft erteilen soll.

3.5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 1 – 3 Beisitzer.

Jedes Mitglied des Vorstands wird von der Hauptversammlung einzeln für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier bilden die geschäftsführende Kommission.

Sind Vakanzen im gewählten Vorstand entstanden, kann der Vorstand, mit Gültigkeit bis zur nächsten Hauptversammlung, sich selbst ergänzen. Alle Vorstandsmitglieder erfüllen ihre

Aufgaben ehrenamtlich. Sie sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit. Ihre Mitgliedschaft ist durch die Wahl in den Vorstand begründet.

3.6 Zuständigkeiten und Kompetenzen des Vorstandes

- Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
- Einberufung und Vorbereitung von ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- Pflichterfüllung gegenüber dem STS
- Wahl der Delegierten für den STS
- Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Verwaltung und zweckentsprechende Verwendung des Vereinsvermögens

Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

3.7 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern oder aussenstehenden Dritten und wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie überprüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet darüber der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

4. Finanzen

4.1 Einnahmen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, Gönnerbeiträgen, staatlichen Beiträgen, Schenkungen, Legaten, den Erträgen des Vereinsvermögens und von Veranstaltungen oder Aktionen.

4.2 Ausgaben

Die Mittel des TSVRo sind zweckgebunden einzusetzen.

Die Ausgaben bestehen aus Aufwendungen für die Vereinsverwaltung, Spesen des Vorstandes und der Delegierten, Beiträge an Vereine und Institutionen, Zuschüsse für besondere Aufwendungen Privater im Interesse des Tierschutzes sowie tierärztliche Leistungen im offensichtlichen Interesse des Tierschutzes.

4.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des RSVRo haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Auflösung des Vereins

Der TSVRo kann durch Vereinsbeschluss und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Der Vorstand hat die Durchführung zu besorgen und an einer dazu einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung Bericht und Abrechnung zu stellen.

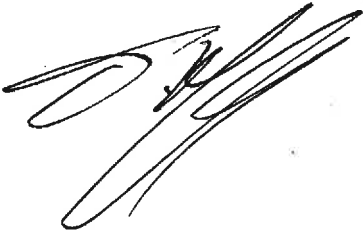
Im Falle der Vereinsauflösung fällt ein allfälliger Liquidationsgewinn, zusammen mit den Vereinsdokumenten und dem Auflösungsprotokoll dem STS oder einer anderen steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zwecksetzung zu.

5.2 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind von der Hauptversammlung vom 1. Quartal 2014 beschlossen und verabschiedet worden. Sie ersetzen alle vorgängigen und treten einen Tag nach der Verabschiedung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Rorschach, 1. Quartal 2014

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:



